

Für das Nachschlagescherk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Rennwett- und Lotteriegesetz § 4;
BGB § 278

Rechtssatz: 1. Der Wettende und der Totalisatorunternehmer können darüber, wann für den letzteren die Wette verbindlich wird, eine vom Gesetz abweichende vertragliche Regelung dahin treffen, daß diese Verbindlichkeit der Wette nicht bereits mit der Aushändigung des Wettscheins, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt beginnt.

2. Der Buchmacher kann unbeschadet seiner Eigenschaft als selbständiger, in Vertragsbeziehungen zum Wettenden stehender Vermittler auch Erfüllungsgehilfe des Totalisatorunternehmers sein.

Aktenzeichen: V ZR 219/54

Urt. des BGH vom 18. Januar 1956 OLG Düsseldorf

7

V ZR 219/54

Verkündet
am 18. Januar 1956
Öffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des D [REDACTED] R [REDACTED] und R [REDACTED] e.V. in D [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, Baron Hans
S [REDACTED] in D [REDACTED]-G [REDACTED], S [REDACTED] F [REDACTED], und
Stadtdirektor Dr. Walter H [REDACTED] in D [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann August H [REDACTED] in H [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Januar 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Großmann, Dr. Spieler und Dr. Dorschel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 4. Juni 1954
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

7

- 2 -

Tatbestand:

Das D [REDACTED] V [REDACTED] R [REDACTED] e.V. hat unter dem 1. März 1952 eine Rennordnung erlassen. Sie bezeichnet sich und ihre Anlagen als verbindlich u.a. für alle an Rennen in der Bundesrepublik beteiligten Vereinigungen. Dazu gehört auch der beklagte Verein. Die als "Vorschriften für den Wettbetrieb" bezeichnete Anlage 3 der Rennordnung (im folgenden: "Wettvorschriften" genannt) regelt den Wettbetrieb. Eine danach erstmalig zugelassene Wettart ist die Serienwette, volkstümlich "Pferde-Toto" genannt. In den Wettvorschriften, die durch Beschluß des Direktoriums vom 11. Juni 1952 einige in seinem Wochenrennenkalender vom 19. Juni 1952 bekanntgemachte Änderungen erfahren haben, heißt es:

"§ 1

Abs 1

Für den Totalisator und die Wettannahmestellen eines Rennvereins sowie für die Vermittlung einer Totalisatorwette durch einen Buchmacher gelten die nachstehenden Vorschriften.

Abs 3

Wer am Totalisator oder bei einer Wettannahmestelle eines vom Direktorium zugelassenen Rennvereins oder durch Vermittlung eines Buchmachers eine Wette abschließt, unterwirft sich damit den Vorschriften für den Wettbetrieb."

Ferner ist über die Serienwette bestimmt, daß sie als abgeschlossen gilt, sobald nach Abstempelung aller Wertscheinabschnitte die für die Auswertung bestimmten, ordnungsmäßig ausgefüllten Abschnitte (B und C) bei der Auswertungsstelle vorliegen (§ 7 Abs 2 Satz 3), und daß die Serienwetten nur bis spätestens 15 Minuten vor der Startzeit des ersten Rennens angenommen werden dürfen (§ 7 Abs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

§ 13, der Bestimmungen über die Wettannahmestelle trifft, lautet in Abs 2:

"Die Wettannahmestelle handelt bei der Annahme einer Wette nur als Beauftragte des veranstaltenden Rennvereins, für dessen Totalisator die Wette bestimmt ist."

in Abs 16:

"Die Wette ist nur dann rechtsverbindlich, wenn sie der Auswertungsstelle des veranstaltenden Rennvereins rechtzeitig vorliegt. Andernfalls wird der Wetteinsatz ohne Abzug der Steuer zurückgezahlt."

und in Abs 17:

"Der die Wettannahmestelle unterhaltende Rennverein haftet dem Wetter für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Weiterleitung der Wette. Die Haftung für höhere Gewalt, Zufall und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen."

§ 14 enthält Zusatzbestimmungen für die Serienwette; es heißt dort in Abs 3:

"Der Buchmacher haftet dem Wetter für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Weiterleitung der von ihm zu vermittelnden Serienwette. Die Haftung für höhere Gewalt, Zufall und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen."

in Abs 4:

"Die Haftung des Leiters einer Stelle, deren Tätigkeit auf die Annahme von Serienwetten für einen Rennverein oder zur Vermittlung durch einen Buchmacher beschränkt ist, für höhere Gewalt, Zufall und leichte Fahrlässigkeit sowie die Haftung des Rennvereins oder des Buchmachers für den Leiter einer solchen Stelle sind ausgeschlossen."

und in Abs 5:

"Wird eine Serienwette nicht am Totalisator des veranstaltenden Rennvereins, sondern durch eine Wettan-

nahmestelle oder durch die Post oder durch Vermittlung eines Buchmachers geschlossen, so ist für die Besorgung ein Zuschlag von 10 v.H. des Einsatzes zu zahlen."

Der Beklagte, der einen Totalisator und Wettannahmestellen unterhält und dessen Totalisator Auswertungsstelle im Sinne der Wettvorschriften ist, hat am Sonntag, den 20. Juli 1952 nachmittags, in D [REDACTED] Pferderennen veranstaltet. Für diese Rennen hat der Kläger am 18. Juli 1952 gegen 16 Uhr bei dem Buchmacher Arnold W [REDACTED] in H [REDACTED] den Vordruck eines Pferde-Toto-Wettscheines der Beklagten ausgefüllt abgegeben. Auf dem Vordruck war u.a. folgendes vermerkt:

"Mit der Abgabe des Wettscheins unterwirft sich der Wettler den Vorschriften für den Wettbetrieb (Anlage 3 der Rennordnung vom 1.3.52). Wettscheine können bei aller Wettannahmestellen der Rennvereine, der Buchmacher und auf den Rennplätzen bezogen und abgegeben werden. Merkblätter sind bei den gleichen Stellen erhältlich."

W [REDACTED] hatte den Abschnitt A dieses Scheines in der dafür vorgesehenen Spalte "Stempel der Annahmestelle" mit dem Stempel "Arnold W [REDACTED], H [REDACTED]" abgestempelt, sowie die Abschnitte B und C ebenfalls abgestempelt und mit anderen an die "Totalisator-Annahme Rennverein D [REDACTED], Postfach [REDACTED]" am 19. Juli 1952 abends als gewöhnlichen Brief zur Post gegeben. Dort war der Umschlag frühestens um 20 Uhr dieses Tages abgestempelt worden. Er ist am 22. Juli 1952 um 9 Uhr durch das Postfach an den Adressaten gelangt.

An diejenigen Personen, mit denen Serienwetten zustande gekommen waren, und die das Einkommen der Pferde in 10 Fällen richtig vorausgesagt haben, hat der Beklagte einen

Gewinn von 5 504,80 DM ausgezahlt; der bei nur 9 "Treffern" ausgezahlte Gewinn betrug 414,30 DM.

Der Kläger bringt vor, er habe auf dem Schein des Einkommen von Pferden einmal in 10 Fällen und einmal in 9 Fällen richtig vorausgesagt. Die Wette sei nach § 4 Abs 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotterielgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl S 393) dadurch für den Beklagten verbindlich geworden, daß W. ihm den Abschnitt A des Wettscheines wie beschrieben ausgehändigt habe. Er hält W. für eine Wettannahmestelle oder für einen sonstigen Erfüllungshelfen des Beklagten. Der Beklagte haftet deshalb nach seiner Ansicht gemäß § 15 Abs 2 und 17 der Wettvorschriften für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Weiterleitung der Wette durch W. W. hätte - so meint der Kläger - den Brief als eingeschriebene Eilbotensendung zur Post oder ihn doch unmittelbar zur Bahnpost in den um 21⁵⁰ Uhr von Hildesheim nach Düsseldorf abfahrenden Zug geben müssen; dann wäre er rechtzeitig bei dem Beklagten eingegangen. Der Beklagte sei für die Folgen verantwortlich, die sich aus der Unterlassung einer derartigen sicheren und beschleunigten Übersendungsart ergeben hätten.

Der Kläger, dem einen Gewinn auszuzahlen der Beklagte ablehnt, hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn als Teilbetrag 1 100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Juli 1952 zu zahlen.

Der Beklagte, der um Klageabweisung gebeten hat, macht geltend, daß nach § 7 der Wettvorschriften die Wette nicht abgeschlossen sei. Für das Verhalten W., dessen Rechtsstellung im Verhältnis zu ihm (dem Beklagten)

der Kläger verkenne, brauche er nach § 14 der Wettvorschriften nicht aufzukommen. Übrigens habe W. sich allenfalls leicht fahrlässig verhalten.

Das Landgericht hat den Abschluß einer Wette sowie die Haftung des Beklagten dafür, daß es dazu nicht gekommen ist, verneint und deshalb die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht nach Einholung von Auskünften und nach Vernehmung W. als Zeugen in Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten antragsgemäß verurteilt mit der Begründung, zwar sei die Wette nicht zustande gekommen, doch habe der Kläger gegen den Beklagten eine Schadensersatzforderung aus W.'s Verschulden bei Vertragsschluß. Denn Wessel sei als Erfüllungsgehilfe des Beklagten zu behandeln und habe sich grob fahrlässig verhalten, indem er den Brief noch dazu als gewöhnliche Sendung zu spät zur Beförderung gegeben habe.

Dagegen richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision des Beklagten, der wie bisher Abweisung der Klage erreichen will. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Nur dann, wenn die Abschnitte B und C des Scheins am 20. Juli 1952 spätestens eine Viertelstunde vor der Startzeit des ersten Rennens beim Totalisator des Beklagten

eingegangen wären, würde - wie das Berufungsgericht zutreffend erörtert hat - die Wette als abgeschlossen anzusehen sein. Das ergibt sich aus § 7 Abs 2 Satz 3, Abs 5 und § 13 Abs 16 der Wettvorschriften. Diese Wettvorschriften sind für die Parteien maßgebend. Das folgt aus § 1 Abs 1 und 3 aaO und, was den Kläger anlangt, aus dem darauf bezüglichen Vermerk auf dem Vordruck des Scheins. Dem Berufungsgericht ist insbesondere ohne Bedenken darin beizupflichten, daß der Kläger die Wettvorschriften deshalb gegen sich gelten lassen muß, weil die Aushändigung des ausgefüllten Scheins an W. [REDACTED] als Billigung der Wettvorschriften aufzufassen ist. Wenn sie am 11. Juni 1952 eine Änderung erfahren haben, ohne daß dies aus dem Vordruck ersichtlich ist, so hat das in diesem Zusammenhang schon deshalb keine Bedeutung, weil von diesen Änderungen die Bestimmungen der Wettvorschriften über den Zeitpunkt des Abschlusses der Serienwetten und über die Verbindlichkeit der Wettvorschriften im Verhältnis der Parteien zueinander sachlich nicht betroffen sind.

Auch daraus ist kein durchschlagendes Bedenken zu entnehmen, daß der Zeitpunkt, in dem die Serienwette für den Beklagten verbindlich wird, in den Wettvorschriften anders festgelegt ist als in § 4 Abs 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922. Nach dieser Bestimmung ist nämlich die Wette für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher schon dann verbindlich, wenn der Wettschein ausgehändigt ist. Das schließt aber nicht aus, daß die Parteien etwas Zusätzliches oder anderes vereinbaren (RG in JW 1926 2283 mit Anmerkung von Titze und Hellwig, Rennwett- und Lotteriegesetz Anm 10 zu § 4). Ja nach Auffassung von Hellwig (aaO) genügt sogar eine Ver-

kehrsgewohnheit als Grundlage dafür, daß § 4 Abs 2 Satz 1 des Gesetzes für gewisse Fälle nicht gilt. Danach steht diese Gesetzesbestimmung dem nicht im Wege, daß das Verbindlichwerden der Serienwette (im Gegensatz zur althergebrachten Sieg- und Platzwette) für den Totalisatorunternehmer und den Buchmacher durch die Wettvorschriften auf einen späteren als den im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkt hinausgeschoben wird. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, daß die Serienwette für Pferderennen erst im Jahre 1952 eingeführt worden ist und daß die Abwicklung solcher seitdem massenhaft abgeschlossener Wetten unredlichen Machenschaften mehr als andere Wettarten ausgesetzt ist und deshalb vor dieser Gefahr im Interesse des Totalisatorunternehmers und aller Wetter besonders geschützt werden muß (vgl dazu den Schiedsspruch vom 18. Juli 1951 in NJW 1952, 80). Als geeignetes Mittel dazu erscheint die Regelung in § 7 der Wettvorschriften. Zweck des § 4 Abs 2 Satz 1 des Gesetzes ist es, in Abweichung von § 762 BGB die Wette für den Totalisatorunternehmer und den Buchmacher verbindlich zu machen. Dazu ist nur eine Bestimmung darüber erforderlich, wann genau die Verbindlichkeit eintritt. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann der Zeitpunkt aus Zweckmäßigkeitsgründen für die verschiedenen Wettarten unterschiedlich bestimmt werden. Wesentlich ist nur, daß es überhaupt geschieht. Die in den Wettvorschriften darüber getroffene, vom Gesetz abweichende Regelung ist daher unbedenklich.

II.

a) 1. Ist demnach die Wette zwischen den Parteien in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht nicht als zustan-

de gekommen anzusehen, so ist es doch dessen Auffassung, daß der Kläger einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten aus Verschulden des Wessel bei Vertragsschluß hat. Hierzu hat es ausgeführt, daß solche Haftung ein Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und W [REDACTED] nicht voraussetze. Vielmehr sei entscheidend, ob W [REDACTED] den Schein nur in Erfüllung einer ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Verpflichtung an den Beklagten übersandt hat oder ob es sich dabei auch um die Wahrnehmung einer Pflicht gehandelt hat, die Wessel dem Beklagten gegenüber hatte. Das Berufungsgericht hat das aus folgenden Erwägungen bejaht: Durch den Vermerk auf dem Vordruck des Scheins: "Wettscheine können bei allen Wettannahmestellen der Rennvereine, der Buchmacher [Vom Standpunkt des Beklagten aus würde es wohl richtiger heißen müssen: "den Buchmachern"] und auf den Renaplätzen bezogen und abgegeben werden" habe der Beklagte die Buchmacher in die Annahme der Wettscheine einbezogen und bei dem Wetter den Eindruck erweckt, daß er (der Wetter) mit der rechtzeitigen Abgabe des ausgefüllten Scheins bei dem Buchmacher alles Erforderliche und Mögliche getan habe, um die Wette zum Abschluß zu bringen. Dadurch habe der Beklagte die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß die so organisierte Möglichkeit zu wetten auch zu einem wirksamen Wettvertrag führe, indem ihm der Schein rechtzeitig übersandt werde. Dieser Verpflichtung sei sich der Beklagte auch bewußt gewesen. Das ergebe sich aus den von ihm auch den Buchmachern zur Verfügung gestellten Drucksachen über die Serienwette, nämlich seinem "an alle Wettannahmestellen" gerichteten Rundschreiben vom 26. Februar 1952 und seiner Drucksache über die "Bearbeitung der Serienwette in den Wettannahmestellen" [im folgenden als "Arbeitsanweisung" bezeichnet].

Darin komme das Bestreben des Beklagten zum Ausdruck, in zeitlicher Hinsicht jede Möglichkeit, Wettscheine anzunehmen, voll auszunutzen. So heiße es in der Arbeitsanweisung: "Die Buchmacher dehnen ihre Annahmezeiten in den Tagen vor den Rennen bis 19 Uhr aus und nehmen, soweit sie an den Kurierdienst angeschlossen sind, möglichst auch am Vormittag des jeweiligen Renntages noch Wetten an." Eine solche Ausnutzung der Verdienstmöglichkeiten erfordere andererseits die Gewähr, daß sie sich nicht zum Schaden der Wetter auswirke. Dementsprechend sei in der Arbeitsanweisung auch die Übersendung der Wettscheine wie folgt geregelt: "Die Abschnitte B und C werden ... der Totalisator-Annahme Rennverein D. [REDACTED] so rechtzeitig - durch Kurier oder durch Einlieferung in die Zugpost - zugeleitet, daß sie dieser Stelle am Renntage zu dem von ihr jeweils bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen." Die Einbeziehung der Buchmacher in die Annahme der Wettscheine und die Regelung ihrer Tätigkeit durch eine genaue Arbeitsanweisung lasse sie, ohne daß ihre selbständige Vermittlertätigkeit im übrigen dadurch berührt werde, hinsichtlich der Serienwetten als Erfüllungsgehilfen des Beklagten im Sinne des § 278 BGB erscheinen. Sie seien in dieser Beziehung Hilfspersonen des Beklagten, und ihre Tätigkeit liege im Einfluß- und demgemäß Gefahrenkreis des Beklagten, der den Vorteil der Arbeitsleistung habe und daher auch den Nachteil tragen müsse.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe in diesen Darlegungen die Rechtsstellung eines Buchmachers verkannt. Seine Tätigkeit erschöpfe sich darin, daß er die Wette vermiddle. Sein Auftraggeber sei dabei nur der Wetter. Dagegen bestünden zwischen dem Buchmacher und dem

Beklagten keinerlei rechtserhebliche Beziehungen, insbesondere nicht solche, die ihn zum Erfüllungsgehilfen des Beklagten hinsichtlich des mit dem Wetter abzuschließenden Vertrages machten.

3. Die Rüge geht fehl. Nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts (u.a. RGZ 98, 327 [328]; 106, 133 [134] und 108, 221 [223], die der Bundesgerichtshof uneingeschränkt bestätigt hat - BGHZ 13, 111 [113 f]-), kommt es für die Frage, ob jemand als Erfüllungsgehilfe eines anderen anzusehen ist, nicht darauf an, in welchen rechtlichen Beziehungen er zu ihm oder zu dessen Gläubiger steht. Maßgebend ist vielmehr allein - so heißt es in der zuletzt angeführten Entscheidung -, "ob er nach den rein tatsächlichen Vorgängen des gegebenen Falls mit dem Willen des Schuldners bei der diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird. Aus welchem Grund er sich veranlaßt gesehen hat, tätig zu werden, ist daher unerheblich, wenn sich seine Tätigkeit nur als eine vom Schuldner gewollte oder gebilligte Mitwirkung bei der Vertragserfüllung darstellt. Ist diese im Willen des Schuldners liegende gegenständliche Beziehung zur Vertragserfüllung gegeben, so ist Erfüllungsgehilfe des Schuldners auch derjenige, der seine Tätigkeit entfaltet, um eine eigene Verbindlichkeit zu erfüllen".

Danach ist also ohne Belang, ob W. in vertraglichen Beziehungen nur zum Kläger gestanden hat. Entscheidend ist vielmehr, daß W. - mag er sich bei seinen Maßnahmen, die zum Zustandekommen der Wette führen sollten, als Hilfsperson des Beklagten betrachtet haben oder nicht - jedenfalls nach dem Willen des Beklagten von vorn-

herein eine Tätigkeit entfalten sollte, die den Abschluß der Wette zum Ziel hatte. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß der Beklagte ihm seine Vordrucke für die Scheine zukommen ließ sowie ihn mit den an die Wettannahmestellen gerichteten Drucksachen versah und in dieser auch Regelungen für die Buchmacher traf. Ferner ist es aus den Wettvorschriften zu entnehmen. Unbeschadet nämlich der darin enthaltenen mehrfachen Hinweise auf die Rolle der Buchmacher als (selbständiger) Vermittler der Wetten sind darin doch auch z.B. Bestimmungen getroffen über den Umfang der Haftung der Buchmacher für eigenes Versehen dem Wetter gegenüber (§ 14 Abs 3), über den Ausschluß der Haftung des Buchmachers für Versehen von Leitern der von ihm (dem Buchmacher) etwa eingerichteten eigenen Annahmestellen für Serienwetten (§ 14 Abs 4) und ferner über das Entgelt, das der Buchmacher für seine Vermittlertätigkeit vom Wetter zu fordern berechtigt ist (§ 14 Abs 5) und vor allem darüber, daß die Wettvorschriften auch für die Vermittlertätigkeit der Buchmacher gelten (§ 1 Abs 1 und 3).

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt es deshalb nicht einmal darauf an, ob bei dem Wetter durch die auf solcher Grundlage von den Buchmachern entfaltete Tätigkeit der freilich sehr nahe liegende Eindruck erweckt wurde, daß im Verhältnis zu ihm (dem Wetter) einerseits und zu dem Beklagten andererseits sich die rechtliche Stellung der Buchmacher praktisch kaum von derjenigen der eigentlichen Wettannahmestellen des Beklagten unterscheidet. Vielmehr genügt es, daß der Beklagte, um zum Abschluß von Wetten zu kommen, sich der Buchmacher bedient hat, mag das auch ohne vertragliche Bindung gegeneinander, also nur tatsächlich, geschehen sein. So wurde auch "██████" zum Er-

füllungsgehilfen des Beklagten bei den Maßnahmen, die zum Abschluß der Wette zwischen den Parteien führen sollten. Daß die derartig erfolgte Entgegennahme des Scheins des Klägers eine Verpflichtung des Beklagten entstehen ließ, nunmehr mit Sorgfalt alles zu tun und tun zu lassen, was zum Abschluß der Wette gehörte, und daß die fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung als Verschulden beim Vertragsschluß zu werten ist, bedarf - wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt - keiner näheren Erörterung. Ihm ist auch darin beizustimmen, daß im Rahmen der sich daraus ergebenden Haftung auch § 278 BGB anzuwenden ist. Danach hat der Beklagte das Verschulden W[REDACTED]s als seines Erfüllungsgehilfen ebenso zu vertreten wie eigenes Verschulden.

b) Daß die Haftung des Beklagten für ein schuldhaftes Verhalten W[REDACTED]s entgegen der gesetzlichen Regelung in vollem Umfang ausgeschlossen worden sei, ist aus den Wettvorschriften nicht zu entnehmen, insbesondere nicht daraus, daß die Haftung des Beklagten für das Verhalten seiner Wettannahmestellen ausdrücklich in § 13 Abs 17 der Wettvorschriften behandelt ist, während in § 14 Abs 3 nur die Haftung des Buchmachers für sein eigenes Verhalten eine Regelung gefunden hat. Diese vom Berufungsgericht entwickelte Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision erhebt insoweit auch keine Bedenken.

c) Wenn das Berufungsgericht indessen meint, in analoger Anwendung des § 13 Abs 17 der Wettvorschriften hafte der Beklagte für Versehen W[REDACTED]s nur dann, wenn es sich um ein grob fahrlässiges Verhalten handle, so kann auf sich beruhen, ob diese Auffassung zutrifft. Denn jedenfalls hat das Berufungsgericht die Art, in der W[REDACTED]

mit dem Schein des Klägers verfahren ist, ohne Rechtsirrtum als grob fahrlässig gewertet. Es hat hierzu erwogen, daß W. den den Schein enthaltenden Brief unmittelbar zur Bahnpost hätte geben müssen, wie das der Beklagte in der von ihm dem W. zur Beachtung bekanntgegebenen Arbeitsanweisung den Wettannahmestellen gegenüber ausdrücklich angeordnet hatte. Indem W. außer acht gelassen habe, daß eine Aufgabe zur gewöhnlichen Briefpost in einem Zeitpunkt, der das Postamt in H. frühestens um 20 Uhr zur Abstempelung instand gesetzt habe, den rechtzeitigen Eingang bei dem Beklagten gefährde, habe er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich mißachtet. Denn die Besorgnis, daß das von ihm gewählte Verfahren zu der verspäteten Ankunft des Briefes führen könne, habe sich ihm aufdrängen müssen. Er werde auch nicht dadurch entlastet, daß dieses Verfahren früher zu keiner Verzögerung geführt habe.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung des Sachverhalts den Begriff der Fahrlässigkeit im allgemeinen und der groben Fahrlässigkeit im besonderen verkannt. Die Rüge geht indessen insbesondere deshalb fehl, weil der Beklagte in der Arbeitsanweisung seinen Wettannahmestellen die Auflieferung unmittelbar zur Bahnpost ausdrücklich zur Pflicht gemacht hatte und weil W. aus dieser von dem Beklagten auch ihm zugegangenen Arbeitsanweisung ersehen mußte, daß der Beklagte - wenn er (W.) sich einmal auf die Vermittlung von Serienwetten zu den von ihm (dem Beklagten) veranstalteten Rennen einließ - es aus wohl erwogenen Gründen als sehr wichtig ansah, einerseits zwar die Absendung der Wettscheine lange hinauszuschieben, um möglichst vielen Personen die

Gelegenheit zum Wetten zu bieten (insoweit hat ja der Beklagte in der Arbeitsanweisung sogar die Buchmacher als seine Wettannahmestellen unmittelbar angesprochen), andererseits aber zu gewährleisten, daß ihm diese Wertscheine doch noch rechtzeitig zugehen. Indem der Kläger seinen Schein dem Wessel bereits am 18. Juli 1952 übergeben hatte, war von seiner Seite alles geschehen, um das zu ermöglichen. Nach dem Sachverhalt ist ferner davon auszugehen, daß das mit Sicherheit auch erreicht worden sein würde, wenn W. den den Schein des Klägers enthaltenden Brief am 19. Juli unmittelbar der Bahnpost des um 21⁵⁰ Uhr von Hildesheim abfahrenden Zuges übergeben hätte. Die Art, in der W. mit dem Brief verfahren ist, hat nicht zur rechtzeitigen Ankunft in Düsseldorf geführt. Unter diesen Umständen würde es dem Beklagten obgelegen haben, darzutun, daß W. darauf vertrauen konnte, der Brief werde auch bei der von ihm gewählten Abgabe des Briefes zur örtlichen Post noch von der bezeichneten Bahnpost befördert werden. In dieser Beziehung hat der Beklagte es indessen an ausreichenden Angaben fehlen lassen. Daß dieses vom Beklagten im einzelnen nicht beschriebene Verfahren in früheren Fällen keine Verzögerung bei der Beförderung zur Folge gehabt haben mag, genügt nicht. Bei der entscheidenden, dem W. als Buchmacher selbstverständlich bekannten Bedeutung, die die rechtzeitige Ankunft des Briefes in Düsseldorf für das Zustandekommen der Wette hatte, würde es vielmehr mindestens erforderlich gewesen sein, daß W. auf eine Erkundigung bei der Post die Auskunft erhalten hätte, auch bei dem von ihm gewählten Verfahren könne er stets darauf rechnen, daß der Brief die bezeichnete Bahnpost erreichen werde; er durfte sich auch bei der großen Entfernung zwischen Hildesheim und Düssel-

dorf nicht etwa darauf verlassen, der Brief werde notfalls trotz späterer Weiterbeförderung mit der Bahnpost doch den Beklagten, insbesondere am Sonntag noch rechtzeitig erreichen. Insofern liegt der Fall anders als der in BGHZ 9, 118 [119, 120] behandelte Sachverhalt. Das Berufungsgericht hat demnach den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt, indem es das Verhalten W[REDACTED]s als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gewertet hat. Es hat auch den Unterschied zwischen gewöhnlicher Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht übersehen. Die Beurteilung der Frage, was im gegebenen Fall "grob" ist, ist Sache des Tatrichters und damit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (BGHZ 10, 14 [16 f]).

Nach alledem ist der Beklagte wegen des von ihm zu vertretenden Verschuldens W[REDACTED]s bei dessen auf Abschluß des Vertrages zielenden Verrichtungen dem Kläger zum Schadensersatz verpflichtet. Wenn auch der Kläger Vertragserfüllung deshalb nicht verlangen kann, weil ein Vertrag nicht zustande gekommen ist, so ist er hier doch nach § 249 Satz 1 BGB so zu stellen, als ob er einen vertraglichen Ersatzanspruch hätte. Das läuft darauf hinaus, daß der Schaden des Klägers hier ausnahmsweise nicht gleich seinem bloß negativen Interesse, sondern gleich seinem positiven Erfüllungsinteresse ist (Palandt BGB 14. Aufl Anm 6 c zu § 276 und u.a. RGZ 97, 336 [338]; 103, 47 [51] und 132, 76 [79, 80]).

III.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger in 10 bzw. in 9 Fällen das Einkommen der Pferde richtig vorausgesagt hat. Ein verfahrensrechtliches Be-

denken dagegen, daß das Berufungsgericht das bloße Bestreiten des Beklagten nach Lage der Sache unberücksichtigt gelassen hat, ist von der Revision nicht geltend gemacht. Hat daher das Berufungsgericht den Beklagten mit Recht zur Zahlung der Klagesumme verurteilt, so ist die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Großmann

Dr. Spieler

Dr. Dorschel